

**30.03.2011**

## **Gesetzentwurf besteht Bürokratieabbau-Test nicht**

Zu dem heute vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz nimmt für die BDSV deren Hauptgeschäftsführer Rainer Cosson wie folgt Stellung:

Nach ihrer eigenen Erläuterung möchte die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf die notwendigen Grundlagen für eine „effizientere behördliche Überwachung unter gleichzeitigem Abbau von Bürokratie“ schaffen. Hinsichtlich der Verstärkung behördlicher Überwachungsmöglichkeiten ist ihr dies offenkundig gelungen. Der beabsichtigte Bürokratieabbau ist aber weitestgehend auf der Strecke geblieben. Nach unseren Feststellungen enthält der Gesetzentwurf an mehreren Stellen Regelungen, die den Verwaltungsaufwand und damit die Kostenbelastung der Entsorgungs- und Recyclingbetriebe erheblich erhöhen, ohne dass dafür ein nachvollziehbares Bedürfnis erkennbar würde.

Beispielhaft verwiesen werden kann auf das neu eingeführte Anzeigeverfahren für die Durchführung gewerblicher Sammlungen. Von dem künftigen Anzeigeverfahren würden auch die Haus-zu-Haus-Sammlungen von Metallschrott durch Kleinstsammler sowie die Annahme von Metallschrott auf Schrottplätzen betroffen sein. Die im Zusammenhang mit der Anzeige beizubringenden Angaben und Darlegungen über die Sammlungen sind in dem Gesetzentwurf so komplex ausgestaltet, dass insbesondere die Kleinstsammler daran scheitern müssen. Sie begeben sich damit fast zwangsläufig auf den Pfad einer illegalen, bußgeldbewehrten Tätigkeit. Der unterschiedslose Bezug auf jegliche Arten gewerblicher Sammlungen – von der Altpapierentsorgung ganzer Landkreise durch Blaue Tonnen bis hin zu kleinteiligsten Unternehmen – kann mit Blick auf letztere nur als prohibitiv bezeichnet werden. Auf der anderen Seite sind die Stahl- und Metallrecyclingbetriebe auf die weiterhin unbehinderte Zulieferung des in privaten Haushalten anfallenden Schrotts dringend angewiesen. Hier muss der Gesetzgeber eine sinnvolle Abstufung innerhalb der gewerblichen Sammlungen bzw. eine Bagatellgrenze einführen.

Ein weiteres Beispiel für zusätzlichen, unnützen Kostenaufwand stellt die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Abfalltransport-Fahrzeugen mit rückstrahlenden weißen Warntafeln (sog.

A-Schildern) dar. Diese Pflicht soll zukünftig für jegliche Abfälle, etwa auch für sortierte Metallrückstände aus Metall verarbeitenden Betrieben auf den Weg zu Hütten oder Gießereien gelten. Weswegen vor solchen Transporten besonders „gewarnt“ werden soll, erschließt sich einem nicht. Auch die Entwurfsbegründung äußert sich mit keinem Wort zum „Gefahrenpotenzial“ derartiger Transporte. Es kann nur gehofft werden, dass der Gesetzgeber im anstehenden parlamentarischen Verfahren die Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Regelung kritisch hinterfragt.

Zufrieden sind wir hingegen mit der Passage in der Begründung zum Komplex „einheitliche Wertstofftonne“, wonach deren diskriminierungsfreie Ausschreibung und Vergabe durch eine neutrale Stelle ein „zentrales Element“ sein wird. Damit werden unsere Befürchtungen, die Kommunen könnten sich künftig über die Wertstofftonnen werthaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen bemächtigen, um damit ihre Abfallgebühren zu subventionieren, zunächst etwas zurückgedrängt. Wir vertrauen darauf, dass diese Systementscheidung für die privatrechtlich-wettbewerbliche Organisation der Wertstofftonne auch beim Zustimmungsverfahren im Bundesrat die politische Mehrheit erlangen wird.

*Zuständig für fachliche Rückfragen:*

*Hauptgeschäftsführer Dr. Rainer Cosson, Telefon: 0211 828953-30*

---

**Informationen zur BDSV:**

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von über 600 Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Die Unternehmen beschäftigen derzeit etwa 35 000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz von etwa 10 Mrd. Euro. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa.